lich einem Gesetze, kraft dessen jedermann verpflichtet ist, sie bei Geldforderungen bis zu einer gewissen Höhe des Betrags zu einem bestimmten, ihr gesetzlich beigelegten, Wert in Zahlung anzunehmen. Ihre Bestimmung ist also einzig und allein die, das Geld bei kleinen Zahlungen zu vertreten. Sie dient nicht zur Preisbestimmung, sondern nur zur Zahlung. Es werden in ihr Verbindlichkeiten nur erfüllt, nicht eingegangen. Den Gegenstand einer z. B. auf eine Mark lautenden Schuld bildet nicht ein (silbernes) Einmarkstück, sondern der 10. Teil eines (goldenen) Zehnmarkstückes oder vielmehr 1/1395,5 Pfund gemünzten feinen Goldes. Mit einem Einmarkstück kann diese Schuld nur getilgt werden.

Daher auch der Gehalt der Scheidemünze etwas ganz Gleichgültiges ist, ja sogar gleich Null sein könnte, ohne daß dies in ihrem Wesen irgend etwas ändern würde.

Ebenso, wie die Scheidemünze, kann auch die, für die "hinkende Goldwährung" charakteristische, silberne Kurantmünze mit gesperrter Prägung, wie z. B. der deutsche Taler vom Jahre 1871 an bis zu seiner Außerkurssetzung im Jahre 1907 und der österreichische Gulden vom Jahre 1892 ab, nur als ein an Geldes Statt verwendbares Zahlungsmittel bezeichnet werden. Denn das Geld bildet bei der "hinkenden", wie bei der Goldwährung überhaupt, nur